

Beschlussfassung des Studierendenparlaments der Universität Duisburg-Essen

Antragsnummer: 20220216_001

Titel: Antrag auf Änderung der Wahlordnung

Das Studierendenparlament hat in seiner Sitzung vom 17.02.2022 den Antrag zur Änderung der Wahlordnung wie folgt beschlossen:

§18 (1) Spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag benennt der amtierende Fachschaftsrat die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der eigenen Fachschaft. **Kandidatinnen und Kandidaten können nicht dem Wahlausschuss angehören.**

Finden sich nicht drei Mitglieder der eigenen Fachschaft für den Wahlausschuss, so können folgende Personengruppen Mitglied im Wahlausschuss werden:

1. Gewählte Mitglieder anderer Fachschaftsräte.
2. Die Referent*innen des autonomen Fachschaftenreferates.
3. Der ständige Wahlausschuss des Studierendenparlaments. Wenn kein amtierender Fachschaftsrat vorhanden ist, benennt die Fachschaftenkonferenz die Mitglieder des Wahlausschusses.

Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bedienen.

Kandidatinnen und Kandidaten können nicht Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer sein. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Tätigkeit an den Urnen müssen an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebene Ersthörer sein.

§19 (1) Spätestens bis zum 38. Tag vor dem ersten Wahltag benennen die amtierenden Referatsmitglieder die Mitglieder des Wahlausschusses. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern der eigenen Interessensgruppe oder des Wahlausschusses des StuPa. **Kandidatinnen und Kandidaten können nicht dem Wahlausschuss angehören.**

Wenn keine amtierenden Referatsmitglieder zur Verfügung stehen, führt der Wahlausschuss des StuPa die Wahl durch. **Der Wahlausschuss kann sich für die Durchführung der Wahlen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern bedienen.**

Kandidatinnen und Kandidaten können nicht Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer sein. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer für die Tätigkeit an den Urnen müssen an der Universität Duisburg-Essen eingeschriebene Ersthörer sein.

§19 (12) §18 Abs. 23 soll bei Bedarf angewendet werden. **Zusätzlich gilt, dass eine digitale VV zwischen dem 14. Tag und dem 10. Tag vor dem ersten Wahltag stattfinden muss. Auf der VV muss der Stellenzuschnitt abgestimmt werden. Zur VV muss mit der Wahlbekanntmachung eingeladen werden. Im Rahmen der VV stellen sich die Kandidierenden vor.**

§7 (1) Der Wahlausschuss macht die Wahl spätestens bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag innerhalb der Studierendenschaft bekannt. Die Wahlbekanntmachung muss auf den Webseiten des StuPa und des AStA veröffentlicht werden. **Die Wahlbekanntmachung muss an die FSK und den Fachschaftsräten versandt. Zusätzlich fordert der Wahlausschuss die Universität dazu auf, eine Email in der die Wahl bekannt gemacht wird, über den Studierendenverteiler zu schicken. Der Wahlausschuss unterbereitet der Universität**

einen Textvorschlag.

Conny Schmetz

Mitglied des Präsidiums
des Studierendenparlaments
der Universität Duisburg-Essen

Bonn, den 21. Februar 2022

Campus Duisburg
Lotharstraße 65
47057 Duisburg

LF Gebäude

Campus Essen
Universitätsstraße 2
45117 Essen

Eingang T02

Geschäftsdienst / Sekretariat
Essen
Telefon: (0201) 183-2349
Fax: (0201) 183-4149

Öffentliche Verkehrsmittel Duisburg
Straßenbahn Linie 901
Bus Linien 923, 924 u. 933

Öffentliche Verkehrsmittel Essen
U-Bahn Linien 11, 17, 18
Straßenbahn Linien 101, 103, 105,
109 Bus Linien CE 45, CE 47, D16,
166, 176, 188, 196